

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern

per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

31. August 2026

Vernehmlassung zur Änderung der KFZ-Verordnung und der Preisbekanntgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Verordnung; KFZV; SR 251.6) und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 942.211) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Solothurner Regierungsrat unterstützt die von Bundesrat und Parlament eingeschlagene Stossrichtung zur Umsetzung der vom Eidgenössischen Parlament angenommenen Motion 22.3838 Gugger «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» und Motion 22.4544 Pfister «Versteckte Quersubventionierung beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz». Die vorgeschlagenen Änderungen in der KFZ-Verordnung und in der Preisbekanntgabeverordnung greifen wichtige wettbewerbspolitische und konsumentenschützende Anliegen des Schweizer Automobilmarktes, wie insbesondere der Schutz beim Agenturmodell und mehr Transparenz bei Leasingangeboten von Fahrzeugen, auf.

2. Änderung der KFZ-Verordnung (KFZV; SR 251.6)

Zwischen globalen Automobilkonzernen und dem Schweizer Autogewerbe besteht ein grosses strukturelles Machtungleichgewicht. Immer mehr globale Automobilhersteller stellen vom klassischen Händlermodell neu auf Agenturmodelle (Direktvertrieb) um. Die mit der Anpassung der KFZ-Verordnung angestrebte Klarstellung, dass die gesetzlichen und bewährten Mindestkündigungsfristen gemäss Artikel 8 KFZV explizit auch auf neuartige Agenturverträge anwendbar sind, schafft Rechts- und Planungssicherheit für das einheimische Autogewerbe. Mit der Anpassung der KFZV wird verhindert, dass globale Automobilkonzerne vertragliche Kündigungsfristen durch strukturelle Systemumstellungen einseitig aufheben oder umgehen können. Die Anpassung der KFZV schafft im Sinne eines fairen Wettbewerbs gleich lange Spiesse. Mit dieser faktischen Ausweitung der Kündigungsfristen kann die überwiesene Motion 22.3838 Gugger umgesetzt werden.

3. Änderung der Preisbekanntgabeverordnung

Die Pflicht für Anbieter von Leasingangeboten für Fahrzeuge zur Offenlegung und Bezifferung von allfälligen Finanzierungsbeiträgen durch Gesellschaften desselben Unternehmens oder durch Vertriebspartner ist ein wirksames Instrument, um verdeckte Kostenstrukturen auszuschliessen. Damit wird ersichtlich, in welchem Ausmass Angebote durch künstlich erhöhte Fahrzeuggrundpreise begünstigt werden. Zudem wird die Nachvollziehbarkeit von Leasingberechnungen für Konsumentinnen und Konsumenten verbessert und die Vergleichbarkeit von Leasingangeboten im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten erhöht. Dies fördert auch einen fairen Wettbewerb. Damit kann die vom Parlament überwiesene Motion 22.4544 Pfister umgesetzt werden.

4. Vorbehalt zur Umsetzung

Obwohl der Solothurner Regierungsrat die Stossrichtung der Änderungen der beiden Verordnungen begrüsst, weist er darauf hin, dass die konkrete Umsetzung und der daraus folgende Vollzug zwingend verhältnismässig und ohne zusätzlichen, unzumutbaren administrativen oder finanziellen Mehraufwand für die betroffenen Schweizer Unternehmen gewährleistet werden muss. Insbesondere muss eine praxistaugliche Offenlegungspflicht sichergestellt werden, welche bei den Unternehmen keine weitreichenden Investitionen wie beispielsweise bei Informatik- oder Kalkulationssystemen erfordert. Zudem setzt sich der Solothurner Regierungsrat für eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten ab Verabschiedung der Verordnungen ein. Damit soll sichergestellt werden, dass den Unternehmen genügend Zeit für die rechtskonforme administrative Umstellung von beispielsweise Online-Konfigurationen und Vertragsvorlagen eingeräumt wird.

Der Solothurner Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber